



## Aarau erforscht und schützt seine Gartendenkmäler

Der Stadtrat von Aarau hat sich dazu entschlossen, die historischen Gärten in Aarau besser zu erforschen und griffige Schutzmassnahmen für wertvolle Freiräume zu erarbeiten. Das Bundesamt für Kultur unterstützt ihn dabei im Rahmen eines Pilotprojekts zur Umsetzung des Leitfadens „Gartendenkmäler in der Planung“.



Die Gönhardgüter sind im neuen Inventar der Historischen Gärten und Anlagen der Stadt Aarau verzeichnet; die revidierte Nutzungsplanung regelt ihren langfristigen Schutz und die fachgerechte Pflege. Das rechteckige Wasserbecken im Bild wurde zwischen 1932 und 1943 anstelle eines Weihers im Garten der Franke-Villa angelegt. Foto: Vestigia GmbH

Die Städte der Schweiz werden dichter. Zunehmender Siedlungsdruck bedroht viele bedeutende historische Gärten in ihrer Existenz, besonders wenn sie nicht als solche erkannt werden. Je dichter ein Gebiet aber bebaut wird, desto wichtiger werden qualitativ gestaltet Freiräume. Das Bundesamt für Kultur setzt sich deshalb für die Erforschung, Pflege und Erhaltung des Gartenerbes ein. Der Leitfaden „Gartendenkmäler in der Planung“, herausgegeben vom Bundesamt für Kultur und ICOMOS Suisse, zeigt Gemeindebehörden und Fachleuten Wege zum Schutz ihrer Gärten auf. Um diese Wege zu konkretisieren, werden Pilotprojekte durchgeführt. Ein erstes dieser Projekte geht zurzeit in Aarau dem Abschluss entgegen.

## **Kontext: Revision der Nutzungsplanung in Aarau**

Seit 2013 und voraussichtlich noch bis 2018 revidiert die Stadt Aarau ihre Nutzungsplanung. Damit will sie sich auf künftige Entwicklungen vorbereiten. Im heutigen Baugebiet wird ein Potential für 25'000 bis 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 30'000 Arbeitsplätze geschaffen. Ein Fächer von Massnahmen soll sicherstellen, dass das Wachstum unter Wahrung oder gar Steigerung der Lebensqualität erreicht werden kann. Qualitätvolle Verdichtung am richtigen Ort, ist die Devise. Dazu gehört, dass gewisse Gebiete kaum verändert werden und dass identitätsstiftende historische Bauten und Anlagen erhalten bleiben.

Die grundeigentümergebundene Bestandteile der revidierten Nutzungsplanung der Stadt Aarau sind ein neuer Bauzonen- und Kulturlandplan sowie die dazugehörige Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

## **Ein Garteninventar entsteht**

Am Anfang jeder Schutzmassnahme steht eine Bestandsaufnahme. Welche Gärten kommen überhaupt als Denkmäler in Frage, welche sind erhaltenswert? In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur beauftragte die Stadt Aarau im September 2014 eine private Firma mit der Abklärung dieser Frage und der Erstellung eines Inventars. Eine Begleitkommission unterstützte sie dabei und stellte sicher, dass die Auswahl und Aufnahme der Objekte auf einheitlichen, wissenschaftlichen Kriterien beruht.

In einem ersten Schritt gingen die Inventarisatorinnen und Inventarisatoren bestehenden Hinweisen zu historischen Gärten nach. Mit Hilfe der ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz und weiterer Literatur konnten rund 100 potenziell schutzwürdige Objekte identifiziert werden. Nach der Begehung dieser Anlagen wurden die Ergebnisse mit der Begleitkommission diskutiert und festgelegt, für welche Objekte Inventarblätter ausgearbeitet werden sollen. Aus diesem Prozess ging ein Inventar mit 55 Einträgen hervor. Die Einträge sind alle nach demselben Muster erfasst: Sie enthalten einen Situationsplan, Abbildungen, einen Text zur Bau- und Nutzungsgeschichte, eine Beschreibung, Angaben zum Erhaltungszustand und zu Gefährdungen, eine allgemeine Würdigung sowie Literatur- und Quellenangaben.

Das fertige Inventar unterscheidet aufgrund der architektonischen, städtebaulichen und historischen Bedeutung zwischen „Besonderen Objekten“ und „Inventarobjekten“. Der Aufbau richtet sich nach dem Musterinventarblatt, welches vom Aargauer Heimatschutz und den Aargauer Landschaftsarchitekten im Rahmen des Pilotprojekts „Inventar der historischen Gärten und Anlagen des Kantons Aargau“ erstellt wurde.

Analog zum Bauinventar der Stadt Aarau ist das neue Garteninventar als Hinweisinventar konzipiert. Für die Grundeigentümer entfaltet es keine unmittelbare rechtliche Wirkung; es dient den Behörden aber als Grundlage für baurechtliche Entscheide und für die Ortsplanung. Eine Eigentümergebindlichkeit entfaltet das neue Inventar durch seine Berücksichtigung in der revidierten Nutzungsplanung.

## Vom Inventar zum Schutz



Ausschnitt aus dem neuen Schutzplan der Stadt Aarau. Vertikale grüne Streifen kennzeichnen „Besondere Gärten und Anlagen“, grüne Punkte „Besondere Alleen/Baumgruppen/Einzelbäume“. (Stand Mitwirkung, Juni 2015)

Der Weg von einem Inventar zu einer verbindlichen Regelung von Schutz und Pflege der wertvollen Anlagen hängt von den gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Kantons oder der Gemeinde ab. Die Stadt Aarau lässt Elemente des neuen Garteninventars in den neuen Bauzonen- und Kulturlandplan sowie in die BNO einfließen. Die Übernahme der Gärten und Anlagen in die Planungsinstrumente erfolgt nach deren Bedeutung (Stand Mitwirkung, Juni 2015):

- Die Besonderen Objekte des Garteninventars, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, sowie die Trockenmauer am Hungerberg werden als Kulturobjekte „Besondere Gärten und Anlagen“ in die Pläne übernommen. Dies sind 23 Objekte.
- Inventarobjekte mit grosser landschaftlicher und historischer Bedeutung sowie verschiedene Alleen – insbesondere die zur Kantonsspitalanlage gehörenden Alleen – werden als Kulturobjekte „Besondere Einzelbäume / Baumgruppen / Alleen“ übernommen. Dies sind 12 Objekte.

Die Schutzsystematik und das Vorgehen sind vergleichbar mit dem Schutz der Bauten. Das Garteninventar ist für die bezeichneten Objekte bei der Beurteilung der Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht sowie bei allfälligen Veränderungen wegleitend. Die „Besonderen Gärten und Anlagen“ dürfen bei Veränderungen nicht in ihrer Qualität beeinträchtigt werden. Sie sind fachgerecht zu erhalten und zu pflegen; vorbehalten sind übergeordnete öffentliche Interessen. „Besondere Alleen/Baumgruppen/Einzelbäume“ sind fachgerecht und nachhaltig zu pflegen und wenn nötig zu ersetzen. Ihre Beseitigung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Neben den Gärten und Anlagen, die als Kulturschutzobjekte in die Planungsinstrumente eingetragen wurden, gibt es auch 3 Inventareinträge, die eine „Zone Ensembleschutz“ überlagern. Diese wurden nicht separat aufgenommen, die BNO wurde aber durch einen Hinweis auf das neue Inventar ergänzt. Die „Zone Ensembleschutz“ bezweckt die Erhaltung sowie die harmonische Ergänzung und Erneuerung von historisch, architektonisch oder städtebaulich besonders wertvollen Gebäude- und Strassenensembles einschliesslich ihrer Freiraumstrukturen. Auch für die Beurteilung dieser Anlagen ist das neue Inventar Historischer Gärten und Anlagen – neben dem Bauinventar – wegleitend.

Alle Objekte, die den Weg vom unverbindlichen Garteninventar in die eigentümergebundenen Planungsinstrumente gefunden haben, befinden sich im Besitz der öffentlichen Hand. Bedeutende private Gärten und Anlagen sind zwar im Inventar eingetragen, wurden aber nicht in die BNO bzw. den Bauzonen- und Kulturlandplan übernommen. Die Projektsteuerung hat diese Entscheidung auf Grundlage einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Gärten einerseits und der Gewährleistung des Eigentums andererseits gefällt.

Die Revision der Nutzungsplanung war auch Gegenstand einer öffentlichen Mitwirkung. Da aber nur öffentliche Gärten und Anlagen in die Planungsinstrumente aufgenommen wurden, gab es kaum Rückmeldungen von Privaten. Mit dem Kanton wurde hingegen über die angemessenen Perimeter seiner Objekte diskutiert. Aufgrund dieser Diskussion werden nicht mehr die gesamten Parzellen als Schutzobjekte gekennzeichnet, sondern nur die wertvollen Bereiche. Somit sind die Angaben präziser und die Akzeptanz höher.

Im September 2016 werden die neuen Aarauer Planungsinstrumente zur definitiven kantonalen Vorprüfung eingereicht, 2017 folgt die öffentliche Auflage und voraussichtlich 2018 die Genehmigung.

## Fazit

Ein Garteninventar ist eine unverzichtbare Grundlage für die Planung. Nur wenn der architektonische, städtebauliche und historische Wert von Garten- und Parkanlagen bekannt ist, kann bei Neu- und Umbauprojekten oder Bauzonenänderungen eine solide Güterabwägung stattfinden. In Aarau hat eine solche Güterabwägung dazu geführt, dass der Schutz wichtiger historischer Gärten und Anlagen verbessert werden konnte. Einige als bedeutend erkannte Objekte erfahren zwar keinen verbindlichen Schutz, das Wissen über sie konnte aber vermehrt und im neuen Inventar verankert werden.

### **An der Erstellung des Inventars beteiligt waren:**

- Vestigia GmbH; Auftragnehmerin
- Stadt Aarau; Auftraggeberin
- Aargauer Heimatschutz; Expertise
- Aargauer Landschaftsarchitekten; Expertise
- Bundesamt für Kultur; Finanzhilfe und Expertise

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Dienst Grundlagen, August 2016